

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

KLIMA-URTEIL GEGEN SHELL IN DEN NIEDERLANDEN

Gerechtshof Den Haag, Urteil vom 26.05.2021, C/09/571932/HA ZA 19-379

Auf die Klage einer Umweltorganisation verpflichtete das Bezirksgericht Den Haag in den Niederlanden den Konzern Royal Dutch Shell (RDS), seine direkten und indirekten CO₂-Emissionen im Jahr 2030 um netto 45 % gegenüber 2019 zu reduzieren. Diese Verpflichtung umfasst sämtliche in den Jahresabschluss von RDS einbezogene Konzerngesellschaften. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, da RDS Berufung eingelegt hat. Nach der Begründung des Gerichts ergibt sich diese Minderungspflicht aus dem ungeschriebenen Sorgfaltsmaßstab von Art. 6:162 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, einer Haftungsnorm für unerlaubte Handlungen. Dementsprechend sei RDS verpflichtet, die hinsichtlich der Gesellschaft gebotene Sorgfalt bei der Festlegung seiner Unternehmenspolitik zu beachten. Die Umsetzung des ungeschriebenen Sorgfaltsmaßstabes erfordere eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalles. Bei der Auslegung des anzulegenden Sorgfaltsmaßstabes berücksichtigte das Gericht u.a. die CO₂-Emissionen von RDS und deren Folgen, das Recht auf Leben und ein ungestörtes Familienleben der Niederländer und Bewohner des Wattenlandes sowie die Verhältnismäßigkeit der Reduktionsverpflichtung. Hervorzuheben ist, dass das Gericht lediglich auf die Bewohner der Niederlande und des Wattenlandes abstellt und damit hinter dem Vortrag des Klägers zurückbleibt, der auf die gesamte Weltbevölkerung Bezug genommen hatte. Darüber hinaus konstatierte das Gericht, dass RDS als privater Akteur eine eigene Verantwortung bezüglich der Wahrung von Menschenrechten zukomme, die neben die entsprechende Verantwortung der Staaten trete.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung unternimmt einen historischen Schritt hin zum zivilrechtlichen Rechtsschutz gegen Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit zum Klimawandel beiträgt. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass das Gericht den Einwand nicht gelten lässt, dass es sich um erlaubte bzw. genehmigte Tätigkeiten handelt. Ob mit vergleichbaren Entscheidungen in Deutschland zu rechnen ist, bleibt unsicher, da bislang das deutsche Deliktsrecht nur bei rechtswidrigen Handlungen greift. Die Deutsche Umwelthilfe hat allerdings angekündigt, entsprechende Klagen gegen deutsche Unternehmen zu erheben. Zudem gibt es bereits ein fortgeschrittenes Verfahren eines peruanischen Klägers gegen RWE auf Ersatz klimawandelbedingter Schäden. In letzterem wird auf die Störerhaftung abgestellt, die kein rechtswidriges Verhalten voraussetzt und das Gericht hat eine Beweiserhebung angeordnet, hält also einen solchen Anspruch für grundsätzlich denkbar. Eine Entwicklung zu einer unmittelbaren Unternehmensverantwortung für Treibhausgasreduzierungen erscheint daher nicht ausgeschlossen. Unternehmen sollten die Möglichkeit einer solchen Entwicklung im Blick behalten und mögliche Folgen frühzeitig bedenken.